

Hochschularchiv der ETH Zürich

Antrag auf Benutzung des C.G. Jung-Arbeitsarchivs

Das "C.G. Jung-Arbeitsarchiv" der ETH-Bibliothek ist, kraft Schenkungsvertrag, zugänglich für Interessierte, "welche sich darüber ausweisen, mit den Beständen wissenschaftlich arbeiten zu wollen". Für die Benutzung sind massgebend die Benutzungsordnungen der ETH-Bibliothek und des Hochschularchivs der ETH Zürich sowie die umstehenden speziellen Benutzungsbestimmungen.

Die Beantwortung des Antrages erfolgt in der Regel innert ca. 4 Wochen.

1. Name und Adresse des/der Antragsstellenden (bitte Blockschrift)

.....
.....
.....
.....

e-mail:.....

2. Gesuchte Dokumente

.....
.....
.....
.....

3. Benutzungszweck

(bitte genaue Inhaltsangabe bzw. Thema der Arbeit, Titel einer allfälligen Publikation; bei Dissertationen Empfehlung des Leiters, der Leiterin)

Kenntnisnahme Forschung Aufsatz Buch Film/TV Dissertation anderes

.....
.....
.....
.....

4. Vorgehen bei Veröffentlichungen

Kurzzitate sind gemäss wissenschaftlicher Usanz auflagenfrei erlaubt. Für grössere Abschnitte und ganze Dokumente ist die Bewilligung der rechtlich Beteiligten einzuholen; so ist bezüglich Copyright für Schriften C.G. Jungs zuständig:

Paul & Peter Fritz AG, Literatur Agentur, Jupiterstr. 1, Postfach 1773, CH – 8032 Zürich

Tel.: +41 44 388 41 40; Fax: +41 44 388 41 30; e-mail: info@fritzagency.com; net: www.fritzagency.com

5. Bemerkungen

5.1 Gewünschter Termin für die Konsultation der Dokumente an Ort:

.....

5.2 Anderes

.....

Datum..... Unterschrift.....

Benutzungsbestimmungen für das C.G. Jung-Arbeitsarchiv der ETH-Bibliothek*

1. Bestand

1977 akzeptierte und verdankte der Schweizerische Bundesrat "das Schenkungsversprechen der Mitglieder der Erbegemeinschaft von Prof. Dr. Carl Gustav Jung" vom Frühling 1977, "betreffend Übereignung von Manuskripten und Korrespondenzen von C.G. Jung zur Errichtung eines C.G. Jung-Arbeitsarchivs an der Hauptbibliothek der Eidgenössischen Technischen Hochschule". Dieses wurde von 1980 an aufgebaut und von der ETH-Bibliothek durch Jungiana aus anderem Besitz vermehrt sowie sukzessive erschlossen.

2. Benutzung des C.G. Jung-Arbeitsarchivs (kurz: C.G. Jung-Archiv)

Aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes sowie des Urheberrechts bedürfen bis zum gesetzmässigen Erlöschen dieser Rechte sowohl Einsicht- als auch Kopienahme der Erlaubnis des von der Erbegemeinschaft C.G. Jung bestimmten Vertreters (zur Zeit Ulrich Hoerni).

Ohne solche Restriktionen zugänglich sind:

- das Pressearchiv
- die Separatasammlungen.

3. Copyright

Dieses wird für die Erbegemeinschaft C.G. Jung von der Literarischen Agentur Niedieck Linder AG, Zürich verwaltet. Bei Empfängerbriefen (d.h. Briefen an C.G. Jung) oder Fremdmanuskripten liegt das Copyright bei deren Autoren bzw. Erben.**

4. Weitere rechtliche Normen

Im Übrigen finden die entsprechenden Reglemente der ETH-Bibliothek sinngemässe Anwendung, insbesondere:

- die Benutzungsordnung der für das C.G. Jung-Archiv zuständigen Wissenschaftshistorischen Sammlungen*** der ETH-Bibliothek
- die Benutzungsordnung der ETH-Bibliothek.

Zürich, 1. Juni 1994

* Abschrift von "Wissenschaftshistorische Sammlungen der ETH-Bibliothek. C.G. Jung-Arbeitsarchiv der ETH-Bibliothek: Benutzungsbedingungen. Zürich, 1. Juni 1994" unterzeichnet "Für die Wiss.-hist. Sammlungen der ETH-Bibliothek: Dr. Beat Glaus. Für die Erbegemeinschaft C.G. Jung: Ludwig Niehus, Dr. Peter Jung". Die Erbegemeinschaft C.G. Jung wurde im April 2007 überführt in die Stiftung der Werke von C.G. Jung.

** Das Copyright wird neu verwaltet von der Paul & Peter Fritz AG, Literatur Agentur, Zürich.

*** Neu: Hochschularchiv der ETH Zürich